

FORSCHUNGZULAGE

Ein Recht auf Förderung

Für Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung aktiv sind, existiert eine steuerliche Förderung, die sie vergleichsweise unbürokratisch beantragen können. Dabei müssen sie sich weder gegen Konkurrenten durchsetzen noch Ergebnisse berichten oder veröffentlichen. Für Biotech-Unternehmen könnte das besonders attraktiv sein.



Bild: Kl-kreiert via Black Forest Labs

Ja, der Name klingt sperrig: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung. Und die amtliche Abkürzung „FZulG“ bleibt auch nicht gerade im Ohr. Dazu hat das Ganze noch irgendwas mit Steuererklärung und Finanzamt zu tun. Aber lassen Sie sich nicht abschrecken, denn Sie dürfen auch einfach vom „Forschungszulagengesetz“ sprechen.

Die in dem Gesetz festgelegten Regelungen sichern Unternehmen unter bestimmten Bedingungen ein Recht auf Förderung zu. Während man bei Drittmittelförderungen ansonsten mit anderen Bewerbern um begrenzte Mittel aus ein und demselben Geldtopf konkurriert, steht einem die Forschungszulage somit gesetzlich zu. Dazu sind die Hürden recht niedrig: Anrecht haben Unternehmen, die in Deutschland steuerpflichtig sind und Forschung und Entwicklung betreiben. Zugegeben, auch dazu sollte man die exakte Definition des Gesetzgebers kennen – doch

nach allem, was wir dazu hören, ist der Antrag kein Hexenwerk.

Vor gut eineinhalb Jahren hatten wir erstmals über die Forschungszulage berichtet (LJ 3/2024: 50-53), im Rahmen des Wachstumschancengesetzes folgten danach sogar noch einige Änderungen zum Vorteil der Unternehmen. Vor einigen Wochen erreichte die *Laborjournal*-Redaktion jedoch eine E-Mail, wonach die Forschungszulage offenbar noch immer nicht bei allen Firmen bekannt sei, die von ihr profitieren könnten. Ist das staatliche Forschungsförderinstrument also ein Geheimtipp? Zeit für ein Update, dachten wir uns ...

Hinter der Nachricht an die Redaktion steckt Sabine Hentschel, Gründerin und Geschäftsführerin der Hentschel Fördermittelberatung. Also fragten wir direkt bei ihr nach, wie sie den konkreten Umgang mit der Forschungszulage erlebt. „In Deutschland haben wir zwischen 4.000 und 6.000 verschiedene

Förderprogramme zur Auswahl, was Fluch und Segen zugleich ist“, analysiert sie einleitend. Da man angesichts all dieser Möglichkeiten schnell den Überblick verliert, berät Hentschel in Sachen Forschungsförderung – und hat sich dabei insbesondere auf Player aus der Industrie spezialisiert. „Das reicht von kleinen Unternehmen bis hin zu großen Konzernen.“

Erstattung per Steuererklärung – auch ohne Gewinn

Während man Drittmittel klassischerweise als direkte Zuwendungen ausbezahlt bekommt, greift die Forschungszulage erst nach der Steuererklärung und ist somit eine indirekte Förderung: Bestimmte Kosten lassen sich von der Steuerschuld abziehen. Hier lauert nun aber das erste Missverständnis, weshalb manch ein Gründer dieses Instrument womöglich links liegen lasse. Es lau-



tet: Wer (noch) keine Gewinne erzielt, zahlt ja keine Steuern, auf die irgendetwas anrechenbar wäre. Die gute Nachricht: „Sie bekommen den Betrag in diesem Fall ausbezahlt“, so Hentschel. „Das ist gerade für junge Unternehmen sehr attraktiv.“

Faktisch wirkt sich die Forschungszulage also aus wie eine direkte finanzielle Zuwendung, nur eben mit dem zeitlichen Verzug bis zur Steuererklärung. Allerdings: Waren dann nicht andere Förderungen besser, wenn man schnelles Geld benötigt? Das kommt sehr auf den Einzelfall an, wobei Hentschel betont: „Auch bei anderen Förderprogrammen bekommen sie nur in den seltensten Fällen Geld im Voraus. In der Regel wird auch das rückwirkend sowie auf mehrere Quartale aufgeteilt ausgezahlt.“ Die Forschungszulage fließt jedoch in der Tat erst mit der Steuererklärung. Nach der Bewilligung für ein laufendes Projekt gehe es anschließend aber einfacher. „Da können Sie die Forschungszulage inzwischen quartalsweise mit der Steuervorauszahlung verrechnen.“

Wichtig sei indes, dass man nicht parallel unterschiedliche Forschungsförderungen für dasselbe Projekt einheimsen kann. „Selbst die gleichzeitige Beantragung ist schon Subventionsbetrug“, mahnt Hentschel. Anders aber sieht es aus, wenn ein Förderantrag abgelehnt ist. Dann darf man sich sehr wohl wieder um eine andere Förderung bemühen. Ein Vorteil der Forschungszulage: Man kann sie bis zu vier Jahren rückwirkend beantragen und somit zunächst einmal probieren, einen anderen und möglicherweise vorteilhafteren Zuschuss für sich zu gewinnen. Gelingt das nicht, kann man immer noch auf die Forschungszulage zurückgreifen. „Für das gesamte Jahr 2021 läuft die Frist demnach erst zum 31. Dezember 2025 ab“, rechnet Hentschel vor.

Höhere Sätze dank Wachstumschancengesetz

Für welche Ausgaben kann man die Forschungszulage konkret bekommen? Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Januar 2020 waren die Personalkosten ausschlaggebend, die für ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt anfallen. 25 Prozent dieser Kosten ließen sich anrechnen, allerdings war die Bemessungsgrundlage auf zwei Millionen Euro gedeckelt. Das änderte sich rückwirkend mit der Corona-Pandemie: Der Gesetzgeber hob den Betrag auf vier Millionen Euro an, sodass man bei entsprechend hohen Personalkosten bis zu einer Millionen Euro erstattet bekommen konnte.

Als *Laborjournal* zuletzt über die Forschungszulage berichtete, war das Wachstumschancengesetz noch nicht verabschiedet: Es trat erst Ende März 2024 mit konkre-

ten Auswirkungen auf das Forschungszulagegesetz in Kraft. Die Bemessungsgrundlage stieg daraufhin von vier auf zehn Millionen Euro. Während große Unternehmen nach wie vor 25 Prozent davon als indirekte Förderung zurückbekommen, erhöhte sich der Satz für kleine und mittlere Unternehmen sogar auf 35 Prozent.

Für die Eigenleistungen als Unternehmer kann man bis zu vierzig Stunden pro Woche zu einem Stundensatz von 70 Euro veranschlagen, vor dem Wachstumschancengesetz waren es nur 40 Euro. War die Förderung zuvor auf Personalkosten beschränkt, so darf man nun auch Ausgaben für Wirtschaftsgüter be-

oft, dass Unternehmen einfach in eine völlig falsche Richtung argumentieren“, stellt Hentschel fest. Sie sieht eine besondere Herausforderung darin, dass man nur wenige hundert Zeichen Platz für die Projektbeschreibung hat. Eigentlich eine gute Sache, dass dieser Antrag schlank gehalten ist, doch muss man gerade hier wissen, worauf es ankommt. Fördertfähig ist nämlich nur Forschung und Entwicklung, die als strukturiertes, klar umrissesnes Projekt angelegt ist. Dabei muss der Antragsteller neue Erkenntnisse oder Technologien anstreben, nicht bloß eine kleine Verbesserung an einem Gerät. So geht es beispielsweise nicht darum, zu erläutern, welche Vorteile der Kunde haben wird, sondern um wissenschaftliche und technische Aspekte. Wer forscht und entwickelt, der trägt immer auch ein Risiko des Scheiterns – und diese Ungewissheit muss aus der Projektbeschreibung hervorgehen.

„Unternehmen können eigentlich nur gewinnen“

Das bedeutet umgekehrt auch: Selbst für ein gescheitertes Projekt kann man rückwirkend noch die Forschungszulage beantragen, sofern der Projektbeginn nicht länger als vier Jahre in der Vergangenheit liegt. „Ich kann die Unternehmen nur motivieren, den Antrag zu stellen, denn sie können eigentlich nur gewinnen“, findet Hentschel. Zumal der Aufwand überschaubar sei, wenn man einen Fördermittelberater mit ins Boot holt. „Wir bieten hierzu ein anderthalbstündiges Briefing an, in dem ich die ganzen Informationen abfrage – und dann arbeite ich den Antrag aus.“ Was dann noch an Rückfragen und Korrekturen abzustimmen ist, lasse sich meist in einem weiteren Gespräch erledigen. „Das Einzige, was das Unternehmen eigenständig liefern muss, sind die Zahlen und Aufwendungen.“

Übrigens: Im Gegensatz zu den meisten anderen Forschungsförderungen gibt es in diesem Fall keine Berichtspflichten. Unternehmen, deren Entwicklungen und Erkenntnisse firmenintern bleiben sollen, müssen keine Ergebnisse veröffentlichen. Der Schutz solcher Firmeninterna ist nämlich oft der Grund, warum Unternehmen andere Förderungen lieber ausschlagen.

Weiterhin ist auch das Auslagern von Forschung und Entwicklung fördertätig. Zunächst konnte man für Auftragsprojekte an externe Firmen 60 Prozent als Bemessungsgrundlage geltend machen, mit dem Wachstumschancengesetz stieg der Anteil auf 70 Prozent. Ein kleines Unternehmen, das hiervon wiederum 35 Prozent erstattet bekommt, hätte dann unter Strich 24,5 Prozent der Gesamtausgaben wieder raus.



Sabine Hentschel: „Unternehmen argumentieren oft in die falsche Richtung.“

rücksichtigen, freut sich Hentschel. „Ein erstmaliges Investment für Abschreibungsgüter kann man anteilig der Projektlaufzeit geltend machen“, erklärt sie. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Investition explizit für das bewilligte Projekt getätigt wird – etwa in ein neues Gerät, das speziell dafür benötigt wird. „Das Wirtschaftsgut muss explizit für Ihr Vorhaben erforderlich sein.“

Wie bereits erwähnt gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf die Forschungszulage. Sind die Bedingungen erfüllt, muss dem Antrag demnach stattgegeben werden. Wichtig dabei: Das eigene Vorhaben muss man nachvollziehbar darlegen und die relevanten Aspekte hervorheben. Hier lauern ein paar Fallstricke, die für unerfahrene Antragsteller frustrierend sein können und unnötig Zeit kosten – auch wenn man den Antrag überarbeiten und erneut einreichen kann. „Wenn ich mir abgelehnte Anträge durchlese, sehe ich



LABOR JOURNAL

gibt's nicht

beim Friseur

ABER

im Labor

Kostenlos in Uni, MPI, Helmholtz bestellen:
laborjournal.de

Inzwischen habe sich die Forschungszulage doch ganz gut herumgesprochen, so Hentschel. Dass es trotzdem immer noch einzelne Unternehmen gebe, die nichts davon gehört haben, oder zwar von der Möglichkeit wissen, vor dem Antrag aber zurückschrecken, liege womöglich an deren Ressourcenknappheit: „Gerade ein kleines Unternehmen fokussiert sich auf das Tagesgeschäft und ist damit ausgelastet“, so Hentschel. Ein Fördermittelberater könnte helfen, den Überblick zu bekommen, und dabei feststellen, ob die Forschungszulage oder vielleicht eine andere Förderung besser geeignet ist. Entscheidet man sich für die Forschungszulage und ist das Verfahren einmal etabliert, werde das irgendwann auch zum Selbstläufer.

Beratung lohnt

Dass eine Fördermittelberaterin empfiehlt, sich eine professionelle Beratung zu suchen, ist nicht überraschend. Doch auch der Wirtschaftswissenschaftler Christian Rammer hält solch eine Beratung für sinnvoll, wenn man im Förderdschungel noch nicht durchblickt oder sich einfach den Rücken freihalten will für andere Belange der eigenen Firma. „In der Regel läuft das über eine Erfolgsprämie, und auch bei den Steuerberatern dürfte das Thema mittlerweile angekommen sein.“ Darüber hinaus gebe es von Behördenseite inzwischen reichhaltige Informationen, wie die Förderung anzuwenden ist. So zum Beispiel auf der Website der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) – also jene Stelle, bei der man die Förderungsfähigkeit beantragen und begründen muss (bescheinigung-forschungszulage.de).

Rammer, Projektleiter für Innovationsökonomik und Unternehmensdynamik am ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim, hatte uns bereits vor dem Wachstumschancengesetz die Hintergründe zum Forschungszulagengesetz erläutert (LJ 3/2024: 50-53). Damals bedauerte er den unübersichtlichen Weg bis zur Bewilligung: Die BSFZ prüft zunächst den Antrag, und sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bescheinigt sie die Förderfähigkeit. Dann aber schaut nochmals das Finanzamt auf die Details und stellt manchmal Rückfragen. Jedes zweite Unternehmen habe davon berichtet.

„Dazu habe ich keine aktuelleren Informationen, weil wir seither keine Befragung bei den Unternehmen durchgeführt haben“, erklärt Rammer. Dennoch sieht er die Forschungszulage im Gegensatz zu vielen anderen Förderprogrammen als vergleichsweise unbürokratisch an. Und auch mit den Änderungen im Rahmen des Wachstumschancengesetzes zeigt sich Rammer zufrieden: „Das

Ergebnis ist sehr nah am von uns empfohlenen Konzept, zum Beispiel weil man jetzt auch bestimmte Sachkosten mit ansetzen kann.“ Auch der angehobene Deckel von 10 Millionen Euro als Bemessungsgrundlage habe jetzt eine sinnvolle Höhe. „Damit erreicht man einen großen Teil des Mittelstandes. Würde man den Deckel deutlich darüber hinaus erhöhen, entstünde tatsächlich eine recht teure Maßnahme.“



Christian Rammer: „Die Milliarde haben wir noch nicht erreicht.“

Was die Kosten für die Allgemeinheit betrifft: Zunächst waren insgesamt eineinhalb Milliarden Euro für die Forschungszulage vorgesehen, die sich dann während der Corona-Pandemie erhöhten. „Inzwischen sind wir bei um die vier Milliarden Euro, die das Instrument maximal kosten könnte“, schätzt Rammer. Und tatsächlich werde die Forschungszulage zunehmend in Anspruch genommen, bestätigt der Ökonom. „Die ersten Zahlungen im Jahr 2022 lagen deutschlandweit bei einigen zehn Millionen Euro, 2023 ging es rau auf einige hundert Millionen – aber die Milliarde haben wir immer noch nicht erreicht.“ Dabei müsse man aber auch bedenken, dass bis zu vier Jahre rückwirkend beantragt werden kann.

Warum Firmen verzichten

Zusammenfassend stellt Rammer dennoch fest: „Die Forschungszulage ist in der Wirtschaft angekommen. Wir stehen jetzt bei rund 20.000 unterschiedlichen Unternehmen, die Anträge gestellt haben – und das maximale Potenzial schätzen wir auf vielleicht 30.000 Unternehmen.“ Rammer hört aber auch von Firmen, die grundsätzlich auf staatliche Förderungen verzichten. „Grund dafür können Bedenken sein,

Details über das eigene Vorhaben offenzulegen", nennt er ein Beispiel. „Auch wenn die Gutachter des Antrags zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, scheint diesen Firmen das Risiko zu groß.“

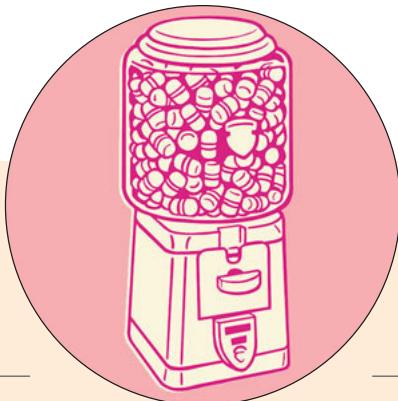
Die Forschungszulage, so betont Rammer, sei aber nicht als Geschenk des Steuerzahlers zu verstehen. „Es sollte ja nicht selbstverständlich sein, dass der Staat überhaupt Unternehmen fördert“, stellt er klar. „Aber wer Forschung und Entwicklung betreibt, geht ein doppeltes Risiko ein: Einmal ist der Projektausgang un-

gewiss, und zum anderen erfolgt auch im Erfolgsfall stets ein Wissensabfluss, der sich nur teilweise über Patente begrenzen lässt.“ Folglich ermutigt der Staat damit Unternehmen zu risikoträchtigeren Projekten und kompensiert einen Teil der damit verbundenen Nachteile. Doch selbst bei einer Förderung von 35 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen bleibt der größte Teil der finanziellen Verantwortung immer noch bei diesen selbst hängen. „Es gibt also keinen Anreiz, dass jemand aus Jux und Tollerei ein Forschungsprojekt

aufsetzt, nur weil es diese steuerliche Förderung gibt.“

Und zum Schluss noch eine weitere gute Nachricht: Zunächst sollte das Forschungszulagengesetz mit dem Jahr 2026 auslaufen, mit dem Wachstumschancengesetz wurde es jedoch entfristet. Für Unternehmen, die naturgemäß in Forschung und Entwicklung aktiv sein müssen, kann das mehr Planungssicherheit bedeuten. Also auch und gerade für diejenigen in der Biotech- und Pharma-Industrie.

Mario Rembold



Hier gibt's die Geschichten zu weiteren Wirkstoffen.

Wirkstoff des Monats

Orforglipron

Gleich drei Agonisten des Rezeptors GLP-1 lassen effektiv das Körperfett dahinschmelzen: Tirzepatid, Semaglutid und Liraglutid – alle sowohl medizinisch wie auch ökonomisch enorm erfolgreich. Doch schon sehr bald könnte ein weiterer Wirkstoff das Erfolgs-Trio zum Quartett ausweiten: Orforglipron. Mehr noch: Der neue Kandidat der Firma Eli Lilly hat womöglich das Potenzial, den anderen dreien gar den Rang abzulaufen. Zwar adressieren sie allesamt mit dem GLP-1-Rezeptor dasselbe Molekül. Orforglipron kann man jedoch in Form einer Tablette einnehmen, während die anderen drei Peptid-Wirkstoffe nur per Injektion in den Körper gelangen (Stichwort: Fett-weg-Spritze).

Das Zielmolekül GLP-1-Rezeptor steht für den Rezeptor des Glukagon-ähnlichen Peptids 1, das zu den Inkretinhormonen gehört. Als nicht-peptidischer Agonist ahmt Orforglipron die Rolle der Inkretinhormone nach, die normalerweise an den Rezeptor binden. Die Bindung startet eine Signalkette, die die Magenentleerung verlangsamt und die Insulinausschüttung steigert. Beides zusammen verursacht ein länger anhaltendes Sättigungsgefühl.

Wie Eli Lilly kürzlich bekannt gab, überzeugte der Wirkstoff in der Placebo-kontrollierten Phase-3-Studie ATTAIN-1 mit mehr als 3.100 Übergewichtigen. Dosisabhängig senkte er das Körpergewicht der Personen in der Verum-Gruppe um bis zu 11 Prozent; in der Placebo-Gruppe betrug die Gewichtsreduktion lediglich 0,9 Prozent.

Auch reduzierte eine Tablette Orforglipron pro Tag den Hämoglobin-A1c (HbA1c)-Wert, ein wichtiger Indikator für die Behandlung von Typ-2-Diabetes. Damit macht sich Eli Lilly hauseigene Konkurrenz, da die Daten ähnlich gut sind wie diejenigen mit dem ebenfalls firmeneigenen Tirzepatid, das nicht nur den GLP-1-Rezeptor hemmt, sondern auch den Rezeptor des Glukoseabhängigen insulinotropen Peptids (GIP) (siehe „Wirkstoff des Monats: Tirzepatid“ in Lj 9/2022).

Die Peptide GIP sowie GLP-1 werden nach der Nahrungsaufnahme im Darmtrakt freigesetzt. Man geht davon aus, dass sie alleine für den sogenannten Inkretin-Effekt verantwortlich sind. Dieser Effekt beschreibt, dass oral aufgenommene Glukose die Insulinausschüttung stärker steigert als eine entsprechende Injektion ins Blut.

Dreißig Syntheseschritte sind insgesamt nötig, um das Molekül Orforglipron zu synthetisieren. Ein solch komplexer chemischer Prozess macht das Produkt in der Regel nicht gerade preiswert. Trotzdem könnte die Pille am Ende günstiger ausfallen als die Spritze – nicht zuletzt auch wegen geringerer Logistikkosten, da die Tabletten nicht gekühlt werden müssen. Die Chancen stehen folglich gut, dass Eli Lilly mit Orforglipron einen neuen Blockbuster in den Händen hält.

Die Stirn könnte ihm allerdings Semaglutid der Firma Novo Nordisk bieten. Dieses ursprünglich via Injektion verabreichte Peptid gibt es inzwischen auch in Tablettenform zur Diabetes-Therapie. Die Firma veröffentlichte Ergebnisse ihrer Phase-3-Studie OASIS4, mit der überprüft werden sollte, ob diese Darreichungsform ebenfalls die Pfunde purzeln lässt. Und dies war tatsächlich der Fall: Ein Drittel der 307 übergewichtigen Erwachsenen verlor nach Firmenangaben im Rahmen einer 64-wöchigen Therapie rund 20 Prozent des Gewichts, die Personen unter Placebo im Schnitt nur 3,3 Prozent. Man muss sich also nicht wundern, dass Eli Lilly sogleich die Studie ACHIEVE-3 auf den Weg brachte, die die Wirkung beider Tabletten verglich. Dabei erreichte Semaglutid nur einen Gewichtsverlust von 5 Prozent, teilte Eli Lilly mit. Warum Semaglutid hier so viel schlechter abschnitt als in den Studien des Herstellers Novo Nordisk, bleibt schleierhaft.

Karin Hollricher